

Agenturumwandlung in eine GmbH kein Kündigungsgrund

Wenn der Vertretervertrag es nicht ausschließt, ist Wechsel in andere Rechtsform möglich

Jürgen Evers

Im Allgemeinen lehnen Versicherer die Kooperation mit Ausschließlichkeitsagenturen in der Rechtsform einer GmbH ab. Agenturhabern, die ihr Unternehmen umwandeln wollen, wird mitunter sogar die fristlose Kündigung angedroht, falls sie das Vorhaben umsetzen. Dabei wird übersehen, dass ein Prinzipal im Falle der Umwandlung einer Handelsvertretung in eine GmbH nicht grundsätzlich zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist.

Keine Eigenkündigung, dann Ausgleichsanspruch fällig

In dem vom OLG Stuttgart¹ entschiedenen Streitfall nahm ein Handelsvertreter den Unternehmer auf Zahlung eines Ausgleichs nach § 89 b HGB in Anspruch. Bei Abschluss des Vertretervertrages war die Handelsvertretung als offene Handelsgesellschaft (OHG) betrieben worden. Nachdem eine GmbH zunächst anstelle eines Gesellschafters in die OHG eingetreten war, erwarb die GmbH auch noch die Beteiligung des anderen Gesellschafters. Fortan führte die Handelsvertretung den Zusatz GmbH in der Firma. Über diese Änderung informierte sie den Unternehmer und teilte mit, dass das Vertragsverhältnis vom Wechsel der Rechtsform unberührt bleibe.

Gegenüber dem Unternehmer, der darin eine außerordentliche Kündigung des Vertretervertrages sah, stellte sich die Handelsvertretung auf den Standpunkt, dass das Vertretervertragsverhältnis unverändert fortbestehe. Nachdem Gespräche über den Abschluss eines neuen Vertretervertrages gescheitert waren, forderte der Unternehmer die Handelsvertretung auf, keine weiteren Aktivitäten mehr für ihn zu entfalten.

Die Handelsvertretung machte klageweise einen Ausgleichsanspruch geltend. Der Unternehmer meinte, er habe einen Austausch des Vertragspartners nicht hinnehmen müssen. Ein Ausgleich sei daher nicht zu beanspruchen. Das LG Heilbronn verurteilte den Unternehmer zur Zahlung des Ausgleichs.

Das OLG Stuttgart wies die Berufung zurück. Zur Begründung führte der Senat aus, dass die GmbH durch den Erwerb des OHG-Anteils des neben ihr in der OHG verbliebenen Gesellschafters Alleineigentümerin des Ver-

mögens der OHG mit allen Aktiva und Passiva geworden sei. Dies schließe den Vertretervertrag ein. Werde dieser mit einer Handelsvertreter-OHG geschlossen, sei eine Übertragung des Vermögens der Personengesellschaft und damit auch der Rechte aus dem Vertreterverhältnis auf eine bestehende Kapitalgesellschaft als Fall der Anwachsung gemäß § 738 BGB im Wege der Anteilsübertragung möglich. Dadurch, dass ein Gesellschafter seinen Gesellschaftersanteil an einen Dritten abtrete, werde bei der OHG der Gesellschafterswechsel vollzogen. Blieben dabei nicht mindestens zwei Gesellschafter übrig, vereinigten sich alle Anteile auf den verbliebenen Gesellschafter. Diesem stehe dann das Vermögen der Gesellschaft unmittelbar zu. Erwerbe also eine GmbH die Gesellschaftsanteile des Mitgesellschafters einer zweigliedrigen Handelsvertreter-OHG, gingen die Rechte aus dem Vertreterverhältnis auf die GmbH über.

Ein Rechtsgrundsatz des Inhalts, dass ein Rechtsformwechsel in der Person des Handelsvertreters ohne Zustimmung des Unternehmers grundsätzlich ausgeschlossen sei, existiere nicht. Dass eine juristische Person Gesellschaftsanteile einer Handelsvertreter-OHG übernehme, stehe dem nicht entgegen. Die Übernahme der Gesellschaftsanteile sei auch nicht als Eigenkündigung zu werten, denn die GmbH habe den Prinzipal ausdrücklich darauf hingewiesen, der Vertretervertrag bleibe durch die Veränderung unberührt.

Zwar sei der Handelsvertretervertrag mit der Aufforderung des Unternehmers, keine weiteren Aktivitäten mehr für ihn zu entfalten, beendet worden. Allerdings könne die Kündigung den Ausgleichsanspruch nicht gemäß § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB ausschließen. Es fehle an einem wichtigen Kündigungsgrund. Eine Kündigung aus wichtigem Grund wegen eines Rechtsformwechsels setze voraus, dass für den Unternehmer die Zusammenarbeit mit dem nunmehr als GmbH auftretenden Handelsvertreter infolge Vertrauensverlustes in einem Maße gestört sei, dass ein Abwarten der Kündigungsfrist unzumutbar sei.

Für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus einem Handelsvertretervertrag ändere sich durch den Formwechsel nichts, wenn die Tätigkeit gleich bleibe und dem Unternehmer zudem der Mitarbeiter, zu dem das maßgeb-

liche persönliche Vertrauensverhältnis bestehe, als maßgeblicher Sachbearbeiter und Ansprechpartner erhalten bleibe. Auch die Haftungsbeschränkung einer GmbH sei für den Unternehmer von untergeordneter Bedeutung, zumal der Vertreter naturgemäß stets in Vorlage trete. Auch habe der Unternehmer in dem Rechtsformwandel selbst offenbar kein Problem gesehen, weil er bereit gewesen wäre, einen neuen Vertrag mit der GmbH zu schließen.

Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer Handelsvertreter-OHG an eine GmbH stelle sich als Ausdruck der unternehmerischen Freiheit dar. Sie könne per se nicht ohne Weiteres als schuldhaftes Verhalten eines Handelsvertreters angesehen werden. Dies gelte insbesondere, wenn die Übertragung beim Gesellschafterswechsel erfolge und der weitere ursprüngliche OHG-Gesellschafter an der GmbH beteiligt sei und diese als Geschäftsführer maßgeblich steuere. Deshalb sei der Ausgleich nicht gemäß § 89 b Abs. 3 Satz 2 HGB zu versagen.

Zur Dispositionsfreiheit des Handelsvertreters gehörend

Zutreffend geht der Senat davon aus, dass es in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung im Vertretervertrag in der kaufmännischen Dispositionsfreiheit eines Handelsvertreters stehe, ob dieser die Rechtsform in eine Kapitalgesellschaft wechselt. Dies gilt für den Formwechsel einer Personenhandelsgesellschaft in eine GmbH ebenso wie für den Fall, dass ein einzelkaufmännisches Handelsvertreterunternehmen in eine GmbH umgewandelt wird. Auch in diesem Fall ist der Unternehmer grundsätzlich nicht zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.²

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 Urt. v. 30. 5. 2011 – 5 U 189/10 – VertR-LS.
- 2 MünchKommHGB/v. Hoyningen-Huene, 3. A., § 89 a HGB Rz. 50; Emde, Die Handelsvertreter-GmbH, S. 137 ff.; Evers, Die GmbH im Außendienstrecht 1998, S. 29 f.; a.A. LG Göttingen, Urt. v. 21. 3. 2007 – 5 O 247/06 – VertR-LS 7 m.w.N. – Gothaer 2 –.